

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Umsetzung des Landtagsbeschlusses "Thüringen aktiv gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen" (Drucksache 5/1152) vom 17. Juni 2010 (Teil III)

Die **Kleine Anfrage 1983** vom 7. Dezember 2011 hat folgenden Wortlaut:

Der Thüringer Landtag hat am 17. Juni 2010 mit großer Mehrheit den Beschluss "Thüringen aktiv gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen" (Drucksache 5/1152) gefasst.

Ich frage die Landesregierung:

1. Beabsichtigt die Landesregierung, die im oben beschriebenen Beschluss getätigte Einschränkung auf gentechnisch veränderte Pflanzen auf andere Organismen (z.B. Tiere, Mikroorganismen) auszudehnen? Wie begründet sie diese Entscheidung?
2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur von der Gentechniklobby postulierten "Koexistenz", d.h. dem (friedlichen) Nebeneinander von gentechniknutzender und gentechnikfreier landwirtschaftlicher Erzeugung? Hält sie dies für machbar, ohne dass es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen der beiden Anbaumethoden kommt?
3. Falls die unter Frage 2 getroffene Einschätzung aus Sicht der Landesregierung von Abständen zwischen den beiden Anbaumethoden abhängt, welche hält sie für die verschiedenen Nutzpflanzen für fachlich geboten?
4. Wie bewertet sie Abstandsregelungen vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgeschriebenen Gentechnikfreiheit im ökologischen Landbau? Wie sollten diese aus Sicht der Landesregierung gegebenenfalls für die unterschiedlichen Nutzpflanzen aussehen?
5. Wie bewertet sie vor dem Hintergrund der Antwort auf Frage 2 das Ansinnen, den mit oben beschriebenen Beschluss beabsichtigten Schutz der landeseigenen Flächen konsequent durch die gentechnikfreie Bewirtschaftung des gesamten Betriebes, der Landesflächen gepachtet hat, zu gewährleisten?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Januar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Derzeit sieht die Landesregierung keine Veranlassung, die Einschränkung, die sich entsprechend dem Landtagsbeschluss ausschließlich auf den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen bezieht, auf andere Organismen (z. B. Tiere, Mikroorganismen) auszudehnen. Der Einsatz von gentechnisch veränderten Mik-

roorganismen findet bereits z. B. in der Lebensmittel- und Pharmaindustrie breite Anwendung. Hier wird im Gegensatz zur Pflanzenproduktion ausschließlich in geschlossenen Systemen gearbeitet. Die Nutzungsmöglichkeit von gentechnisch veränderten Tieren in der landwirtschaftlichen Produktion ist der Landesregierung nicht bekannt, so dass sie hier derzeit keinen Handlungsbedarf sieht. Überdies wären Reglementierungen in den angeführten Bereichen rechtlich nicht zulässig.

Zu 2.:

Die Landesregierung ist an europäisches und deutsches Recht gebunden, welches die Möglichkeit zur Koexistenz unterschiedlicher Anbauformen vorgibt. Damit ist bei Gewährleistung eines entsprechenden Rechtsrahmens über das Koexistenzprinzip, die Vorsorgepflicht und die Haftung sowie über die "Verordnung über die gute fachliche Praxis beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen" (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung - GenTPflEV) ein Nebeneinander von gentechniknutzender und gentechnikfreier landwirtschaftlicher Erzeugung grundsätzlich vorgesehen.

Die Bewertung, ob Koexistenz ohne gegenseitige Beeinträchtigungen "machbar" ist, hängt eng mit der Ausgestaltung des Begriffs "Beeinträchtigung" zusammen. In der europäischen Koexistenzleitlinie vom 13. Juli 2010 (2010/C 200/01) wurden den Mitgliedstaaten Empfehlungen gegeben, was eine Koexistenz umfasst und welche Optionen bestehen, mögliche GVO-Spuren in bestimmten Produktionsformen zu vermeiden.

Die EU-Kommission kündigte an, die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. September 2011 (C-442/0- 9) zu gentechnisch verändertem Pollen in Honig aufgetretenen Fragen zu prüfen. Diese Prüfung soll auch Koexistenzfragen umfassen. Alle Mitgliedstaaten sind sich einig, dass in dieser Angelegenheit eine europäische Lösung anzustreben ist. Gleichzeitig prüft das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, inwieweit die derzeitigen nationalen Koexistenzregeln ausreichend sind (Bundestag, Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28. September 2011, Protokoll Nr. 17/48). Das Ergebnis dieser Prüfungen bleibt abzuwarten.

Zu 3.:

Abstandsregelungen stellen nur einen Teilaspekt der Koexistenzregelungen dar und werden über die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung auf Bundesebene vorgegeben. Die Rechtsverordnung erging mit Zustimmung des Bundesrates, in dem auch Thüringen die festgelegten Maßnahmen mittrug. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass Abstandsregelungen auch weiterhin auf Bundesebene zu treffen sind.

Zu 4.:

Nationale Abstandsregelungen für in Deutschland zum Anbau zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen sind auch für den ökologischen Landbau über die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung vorgegeben. Darin fanden auch die Grundlagen des Erzeugungskonzeptes des ökologischen Landbaus Berücksichtigung. Im Rahmen der Bundesratsbeteiligung im Ordnungsverfahren wurden von Thüringen u. a. die festgelegten Abstände mitgetragen.

Zu 5.:

Die Landesregierung hat das ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Einflussnahme genutzt. Ihr stehen derzeit keine Rechtsmittel zur Verfügung, um eine gentechnikfreie Bewirtschaftung auf nichtlandeseigenen Flächen durchzusetzen.

Reinholz
Minister